

Antrag

der Fraktionen der FDP, DP und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Entschädigungsberechtigt sind Deutsche, die Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Heimkehrergesetzes sind und die seit dem 1. Januar 1947 aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung entlassen wurden oder entlassen werden.

§ 2

(1) Die Entschädigung beträgt 30 Deutsche Mark für jeden seit dem 1. Januar 1947 und 60 Deutsche Mark für jeden seit dem 1. Januar 1949 in der Kriegsgefangenschaft oder Internierung verbrachten Kalendermonat.

(2) Der Entlassungsmonat wird voll entschädigt.

§ 3

(1) Der Entschädigungsanspruch ist vererblich.

(2) Die Entschädigung eines in der Kriegsgefangenschaft bereits verstorbenen Kriegsgefangenen steht den Erben zu.

(3) Der Anspruch ist übertragbar, verpfändbar, unterliegt jedoch in der Person des Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 4

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 16:

„16. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der deutschen Kriegsgefangenen.“

§ 5

(1) Die Entschädigung der Anspruchsberechtigten erfolgt durch Schuldverpflichtungen des Bundes, die mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen sind.

(2) Die Schuldverpflichtungen sind binnen sieben Jahren, beginnend ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes, in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit einzulösen. Alljährlich ist etwa ein Siebentel der Schuldverpflichtungssumme einzulösen.

(3) Die Bundesregierung erläßt die Richtlinien für die Einlösung der Schuldverpflichtungen nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit.

§ 6

Von dem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen sind diejenigen ehemaligen Kriegsgefangenen, die nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie an Kriegsgefangenen in der Kriegsgefangenschaft begangen haben, rechtskräftig verurteilt worden sind oder werden.

§ 7

(1) Die Feststellung des Anspruches erfolgt auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß.

(2) Für Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden, beginnt die im Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Bundesgebiet oder im Lande Berlin folgt.

(3) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, aber erst nach diesem Tage im Bundesgebiet oder im Lande Berlin eintreffen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) spätestens sechs Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder
- b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder
- c) im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin zugezogen sind.

§ 8

Die Anträge sind an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt zu richten.

§ 9

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Ausgleichsämtern eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist, oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. zwei ehemaligen Kriegsgefangenen als ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von

dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind die Heimkehrerorganisationen zu hören.

§ 10

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 9) durch Bescheid.

(2) Der Leiter des Ausgleichsamts kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Die Ausgleichsbehörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinn-gemäße Anwendung.

§ 12

(1) Im Feststellungsverfahren vor den Ausgleichsbehörden und Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge

oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 13

(1) Der Leiter des Ausgleichsamtes und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 14

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 1) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger gegen datierte Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

§ 15

(1) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 16).

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 16

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrere Kreise wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 9) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 9 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 17

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und der §§ 10 bis 13 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 18

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an das Ausgleichsamt zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 19

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 20

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Entscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 21

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, kann beim Ausgleichsamt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 23

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsämtern und bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden und bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem

Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

§ 24

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die Rahmenvorschriften über Voraussetzungen, Höhe und Laufzeit der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben enthalten.

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 26

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1953

Dr. Mende
Dr. von Golitschek
Euler und Fraktion
Frau Kalinke
Löfflad
Dr. von Merkatz und Fraktion
Müller-Hermann
Dr. Schatz
Dr. Bartram